

Stellungnahme der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung e.V. zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz)“ und zum „Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (7. ÄVO-APO-S I)“

Die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e.V. begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des 17. Schulrechtsänderungsgesetzes, durch gezielte Anpassungen die Schullaufbahnen zu sichern. Allerdings gibt es aus Sicht der Gymnasialschulleitungen einige kritische Aspekte, die in der aktuellen Form des Gesetzesentwurfs zu einer Schwächung der strukturellen und pädagogischen Qualität des bestehenden Schulwesens führen könnten.

Sicherung von Schullaufbahnen

Mit dem bisherigen § 132c SchulG ist die Einrichtung von Hauptschulzweigen in Realschulen ermöglicht worden, insbesondere zwecks Sicherstellung von Schullaufbahnen in Gemeinden, in denen es keine Hauptschule gibt. Diese Sicherstellung von Schullaufbahnen im §15 Abs. 5 SchulG regelhaft zu verankern, erscheint uns zunächst sinnvoll.

Allerdings muss die Formulierung aus Sicht der WDV e.V. hinsichtlich der Zielsetzung deutlicher formuliert werden, um den Anwendungszweck nicht nach Belieben zu öffnen und um den bewährten Charakter des dreigliedrigen Schulsystems und die Abgrenzung zu den Sekundarschulen zu erhalten. Wir halten die Übernahme dieser Zielsetzung als Bedingung für notwendig und schlagen daher folgende klarstellende Formulierung für §14 Abs. 5 SchulG Satz 1 vor:

„Der Schulträger kann *zur Sicherstellung von Schullaufbahnen* einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.“

Qualität der Bildung

Die pädagogischen Konzepte und Lehrpläne von Hauptschulen und Realschulen sind unterschiedlich und auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmt. Eine Integration der beiden Bildungsgänge im Klassenverband im Rahmen überwiegend innerer Differenzierung wird die pädagogische Arbeit erheblich erschweren und sich nachteilig auf die Qualität der Bildung in jedem der beiden beteiligten Bildungsgänge auswirken. Insofern ist ein hohes Maß an äußerer Differenzierung mindestens in den Kernfächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Naturwissenschaften notwendig, um den Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler beider beteiligter Bildungsgänge gerecht werden zu können. Dieses Maß sollte konkret in der APO SI festgeschrieben werden. Der neue §15 Abs. 5 SchulG sollte aus unserer Sicht dahingehend konkretisiert werden, dass ein Unterlassen der Differenzierung nicht ermöglicht wird:

„... Die Schülerinnen und Schüler in diesem Bildungsgang werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 Absatz 1 Formen innerer und äußerer Differenzierung *umzusetzen*.“

Im neuen §16 Abs. 2 der APO SI sollte dann klarer formuliert werden:

„... Unterricht in äußerer Differenzierung *soll* im Umfang von *mindestens einem Drittel* bis zur Hälfte der Studentafel erfolgen, *insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch*.“

Wir halten insbesondere den Entwurf §15 Abs. 6 SchulG für problematisch: Zwar ist es zunächst zu begrüßen, wenn auch für Schülerinnen und Schüler, für die zum Ende der Grundschule der Hauptschulbildungsgang passend erscheint, eine Möglichkeit hierzu in der Gemeinde geschaffen wird. Vordergründig scheint dieses das dreigliedrige Schulsystem zu stützen.

Aus Gesprächen mit Realschulleitenden und den von uns vertretenen gymnasialen Schulleitungen ist uns bekannt, dass etliche von diesen bereits jetzt aufgrund der freien Schulformwahl der Erziehungsberechtigten das Problem haben, dass sie viele eher für den Hauptschulbildungsgang geeigneten Kinder „mitschleppen“, nur unzureichend fördern können und diese Kinder letztlich wegen Überforderung und Mangel an Erfolgserlebnissen Lernklima und Bildungsqualität in den Klassen nachhaltig negativ für alle beeinflussen. Durch die Öffnung der Klassen 5 der Realschulen für Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang bei lediglich innerer Differenzierung im

Klassenverband werden diese Effekte erst recht fundamentiert und es werden sekundarschulähnliche Systeme ohne gymnasialen Bildungsgang geschaffen, die im Vergleich zu Sekundarschulen personell schlechter ausgestattet sind.

Um die Bildungsqualität der betroffenen Realschulen nicht nachhaltig zu beschädigen, halten wir es für notwendig, dass auch in Absatz 6 die äußere Differenzierung von Klassenstufe 5 an als Regelfall mindestens in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch vorgesehen wird.

Stärkung der Hauptschule als fester Bestandteil des dreigliedrigen Schulsystems

Der vorliegende Entwurf soll es Schulträgern ermöglichen, Realschulen dahingehend zu öffnen, dass sie nicht für den Bildungsgang der Realschule befähigten Kindern die Erlangung eines Hauptschulabschlusses ermöglichen. Dadurch kann die Schließung von Hauptschulen weiter vorangetrieben werden, weil vermeintliche Lösungen im dreigliedrigen Schulsystem für die betroffenen Schülerinnen und Schüler vor Ort geschaffen werden und Hauptschulen entbehrlich scheinen.

Wir halten es für essenziell, dass das bestehende System aus Hauptschule, Realschule und Gymnasium weiterhin erhalten bleibt und gestärkt wird. Die spezifischen Vorteile und pädagogischen Konzepte der drei Schulformen sollten klar definiert und beibehalten werden.

In der vorliegenden Form lässt der Entwurf aber eine erhebliche Beschädigung der Schulformen Hauptschule und vor allem der Realschule erwarten und bedeutet deswegen eine Schwächung des dreigliedrigen Schulsystems – und somit letztlich auch der von uns vertretenen Schulform Gymnasium. Es ist zu erwarten, dass bei einer Schwächung der betroffenen Realschulen sich mehr Eltern für eine Anmeldung ihrer eigentlich eher für die Realschule geeigneten Kinder am Gymnasium entscheiden werden.

Fazit

Dem Ansinnen der Entwürfe können wir nur dann zustimmen, wenn es die Dreigliedrigkeit stärkt und nicht schwächt.

Dieses kann aus unserer Sicht nur durch eine verbindlich festgelegtes hohes Maß an äußerer Differenzierung erreicht werden. Darüber halten wir es für notwendig, dass die Zielsetzung der Regelung bereits im Gesetzestext als Bedingung aufgenommen und so der Ausnahmecharakter dieser Regelung klargestellt wird.

Für die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e.V.


Dr. Kerstin Guse-Becker